

keit oder Zweckmäßigkeit von Bedürfnisbefriedigung bei denen, die dafür die Mittel besitzen: alle zusammen verwandeln das Bedürfnis in ein Recht. Der Mechanismus für die Durchsetzung solcher Rechte ist Ergebnis und Bestandteil des Reifeprozesses.

Der Mangel an Sanktionen kann für sich genommen nicht die Entscheidung bestimmen, ob ein bestimmtes Bedürfnis ein Recht ist oder nicht. Das Recht auf Leben in seiner weitesten Auslegung ist nicht das Geschenk einer Verfassung oder der Gesetzgebung. Auch wenn sich Sanktionen gegen Südafrika als unwirksam herausgestellt haben, vermindert dies nicht das Recht der südafrikanischen Schwarzen, für Gleichheit zu kämpfen. Kann denn behauptet werden, daß die verhungerten Millionen in der Dritten Welt kein Recht auf Leben haben, weil dafür keine Ressourcen vorhanden sind oder weil es keine Rechtserzwingungsmaßnahmen gibt, wenn die Ressourcen da sind? Kann denn ernsthaft davon geredet werden, daß die "Leitprinzipien der Staatlichen Politik", wie sie in Teil IV der indischen Verfassung niedergeschrieben sind, keine Rechte enthalten, weil die Prinzipien nicht im strikten Sinne einklagbar sind und weil es keine Rechtserzwingungsmaßnahmen gibt? Sind den die Garantien für ausreichende Nahrung, Kleidung, für Obdach, Erziehung oder Gesundheitsversorgung nur leere Formeln, wenn es keine Sanktionen gibt? Die Unfähigkeit eines Systems, alle proklamierten Rechte zu gewähren, oder das Fehlen von Rechtserzwingungsmaßnahmen kann jeweils nicht der entscheidende Faktor sein. Eine neue Rechtswissenschaft muß entwickelt werden, die definiert, wann Bedürfnisse sich in Rechte verwandeln.

Um Shridha S. Ramphal zu zitieren:

"Als Hunger, Elend, Mangel und Tod haben die Vorboten des "Dritte-Welt-Kriegs" bereits tausende von Opfern gefordert – ein Blutzoll, der täglich zunimmt und den diejenigen praktischerweise übergehen, die behaupten, daß der nukleare Wettlauf das Friedensgleichgewicht erhalten habe. Der Schauplatz des Gemetzels hat sich vielleicht von Europa verlagert, doch die Konsequenzen für die Menschheit bleiben die selben."

In diesem Krieg geht es nicht um unsere Parteinahme zwischen Links und Rechts, sondern um die Entscheidung zwischen richtig und falsch.

Remendra Nath Treverdi

(Übersetzung des Artikels "Overview of International Human Rights Law in Theory and Practice: Its Linkages to Access to Justice at the Domestic Level" in dem Reader "Access to Justice. The Struggle for Human Rights in Southeast Asia", hrsg. v. H. M. Scoble u. L. S. Wiseberg, London: Zed Books, 1985, S. 22-30. R. N. Treverdi ist Jurist und Direktor des Menschenrechts-Instituts in Lucknow, Indien.)

Übersetzung von: E. Jung/K. Marquardt

Sind Menschenrechte auch Frauenrechte?

Der Kampf geht weiter ...

I. Frauen fordern ihre Rechte

Erster Beleg dafür, daß Frauen sich in den erklärten Menschenrechten nicht wiederfinden, ist die Erklärung der Menschenrechte von Olympe de Gouges, die sie 1791 der revolutionären Nationalversammlung in Paris vorlegte (vgl. Kasten). De Gouges' Formulierungen machen deutlich, daß die Frauen der französischen Revolution mißtrauisch waren, hinter allgemeinen Formulierungen wie "die Menschen", im Französischen "les hommes", was auch "die Männer" heißen kann, unterzugehen. Und sie hatten recht, mißtrauisch zu sein: das Frankreich von 1791 gab nicht allen die gleichen politischen Rechte, sondern beschränkte das Wahlrecht auf die besitzenden Männer, in der Fassung von 1793 auf alle Männer – Frauen erhielten *kein* Wahlrecht.

In Amerika sind die Forderungen von Frauen nach Frauenrechten eng verknüpft mit der Abolitionisten-Bewegung (1). Gegnerinnen der Sklaverei sahen in der Vorhaltung der Menschenrechte Schwarzten gegenüber Parallelen zur Beschneidung ihrer eigenen Rechte. Ihre Arbeitsbedingungen und extrem niedrigen Löhne veranlaßten sie, sich trotz ihrer erklärten Freiheit mit Sklaven zu vergleichen. Frauen waren gezwungen zu heiraten, um existieren zu können, und übertrugen den Begriff der Sklaverei auf ihre Situation, um die unterdrückerte Seite der Ehe darzustellen.

II. Der Kampf um die Menschenrechte für Frauen heute (2)

Menschen weiblichen Geschlechts werden überall auf der Welt – heute wie je – in ihrem Menschsein beschnitten:

- in ihrer Freiheit durch Vorschriften, Tabus, Schleier, Vorurteile und die "guten Sitten"
- in ihrer Entwicklung durch verweigerter oder minderwertige Ausbildung und Benachteiligung im Arbeitsleben
- in ihrem Geist durch Erziehung zur Unmündigkeit und Drill zur "Weiblichkeit"
- in ihrer körperlichen Integrität durch täglich in großen Teilen der Welt tausendfach vollzogene rituelle Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane
- in ihrer Würde durch Darstellungen in den Medien, in der Werbung, durch Pornographie.

Menschen weiblichen Geschlechts werden überall auf der Welt – heute wie

je – täglich millionenfach Opfer von Gewalt:

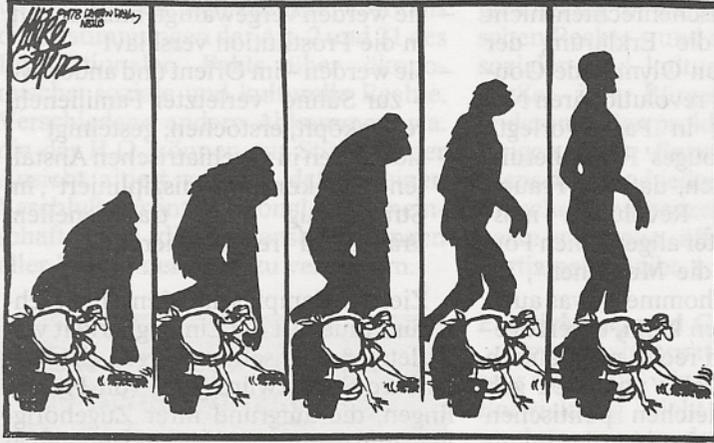
- sie werden vergewaltigt, mißhandelt, in die Prostitution versklavt
- sie werden – im Orient und anderswo – zur Sühne "verletzter Familienehre" geköpft, erstochen, gesteinigt
- sie werden in psychiatrischen Anstalten rollenkonform "diszipliniert", im Strafvollzug nach traditionellem Frauenbild "resozialisiert".

Ziel des Kampfes um Menschenrechte für Frauen ist die Einklagbarkeit von verletzten Menschenrechten, eine ableitbare Schutzwürdigkeit von Flüchtlingen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht fliehen müssen (Asylrecht), und schließlich die Durchsetzung von Menschenrechten für Frauen in allen Staaten der Erde.

III. Die "Kommission für die Rechtsstellung der Frau" der Vereinten Nationen (VN)

1946 wurde die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als ständiges Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrates der VN ins Leben gerufen. Von diesem Gremium gehen im wesentlichen die Initiativen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau aus. Während zunächst die Schaffung von Rechtsinstrumenten zur weltweiten Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau im Vordergrund der Bemühungen der Frauenrechtskommission stand (Aufnahme des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12. 1948), rückten seit den 70er Jahren mehr und mehr entwicklungspolitische Fragen, verbunden mit der Erarbeitung politischer Strategien zur Abschaffung der Diskriminierung der Frau und zur Verbesserung ihrer tatsächlichen Lage, in den Vordergrund. Neben der Schaffung von Rechtsverpflichtungen haben die VN versucht, durch zahlreiche Studien, Resolutionen und Empfehlungen die Mitgliedsstaaten zu veranlassen, die Gleichberechtigung der Frau in ihren nationalen Rechtsordnungen zu verankern und durch politische Maßnahmen tatsächlich zu verwirklichen (3). Die von den VN proklamierte Dekade der Frau 1976-1985 mit den Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt, Kopenhagen und Nairobi, sollte als Plattform dienen, konkrete politische Ziele zu formulieren und ihre stufenweise Durchführung zu planen. Nicht alle Frauen

fühlten sich allerdings durch die offiziellen nationalen Vertretungen in der Frauenrechtskommission der VN angemessen repräsentiert. Dies dokumentieren die sehr gut besuchten Alternativveranstaltungen, die sich unabhängig von allen VN-Gremien zur Diskussionsrunde und weiteren Strategieplanungen im Kampf um gleiche Rechte trafen.



aus: Women's World, No. 16, Dez. 87, S. 32

IV. Was wurde politisch erreicht?

Am 18.12. 1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau getroffen. Es geht auf die am 7.11. 1967 von der Nationalversammlung einstimmig angenommene "Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau" zurück, eine Resolution, die die Mitgliedstaaten nur politisch, nicht aber rechtlich bindet. Eine Arbeitsgruppe legte nach viel diplomatischem Hickhack am 18.12. 1979 einen Entwurf vor, der mit 130 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 10 Enthaltungen vorwiegend islamischer Staaten, von der Generalversammlung der VN angenommen wurde. Das Europäische Parlament hat sich in einer Entschließung vom 14.3.1980 für die baldige Ratifizierung durch die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen. Inzwischen wurde die Konvention von etwa der Hälfte aller Staaten der VN ratifiziert, darunter von der BRD. (4)

V. Was wurde nicht erreicht?

Die VN haben seit ihrer Gründung die Gleichberechtigung der Frau in allen Lebenslagen angestrebt. "Freilich haben diese Bemühungen, obwohl sie die Hälfte der Weltbevölkerung betreffen, nie das politische Gewicht erhalten, welches dauernden schweren Menschenrechtsverletzungen wie Rassendiskriminierung (...) beigemessen wurde und wird. Die rechtliche und soziale Unterprivilegierung der Frau wird, da es dabei nicht um die Vorherrschaft über Völker durch andere Staaten oder die

Unterdrückung von Minderheiten durch Regierungen, sondern ganz allgemein um die Vorherrschaft des Mannes in fast allen Gesellschaften geht, von den Herrschenden weithin nicht als politisches Problem empfunden. So blieb der Kampf auch auf der Ebene der Vereinten Nationen in erster Linie den hier wie üblich unterrepräsentierten Frauen überlassen." (5)

Dies schreibt eine Frau, die es wissen muß, Irene Meier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium für Justiz und ab 1976 für die SPD/FDP-Bundesregierung Beauftragte für Menschenrechtsfragen und Verfahrensbevollmächtigte bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Ein

pessimistisches Bild: Segregation der Rassen wird als Apartheid gegen Menschenrechte verstoßend zu recht angeprangert. Die Trennung von Männern und Frauen in vielen Staaten (wie z.B. Iran) wird als Kulturgut, Tradition erklärt und hingenommen. E. Schläffer und Ch. Benard besuchten Flüchtlingslager des UNHCR (Hochkommissariat für Flüchtlinge der VN) in Pakistan und mußten feststellen, daß - unter den Augen der VN - Frauen und (weibliche) Kinder die Notunterkünfte nicht verlassen, Ärzte nicht aufsuchen und ihre Essensrationen nicht selbst in Empfang nehmen durften, weil ihre Männer dies für unmoralisch hielten. Die Unterversorgung der Frauen war lebensbedrohlich, die Behörden des UNHCR wollten sich jedoch nicht in die Sitten und Gebräuche der afghanischen Flüchtlinge einmischen und unternahmen nichts, obwohl dies eindeutig gegen die erklärten Rechtsbeschlüsse der eigenen Organisation verstieß. (6) Dies ist nur ein Beispiel von vielen. Andere Quellen berichten von Beschneidungen von Mädchen in UN-Flüchtlingslagern, die toleriert wurden etc. (7)

VI. Der Kampf geht weiter

Die schweizer Menschenrechtsorganisation SENTINELLES hat einen Federkrieg gegen die Auslegung der UNO-Flüchtlingskonvention geführt, der in einem jüngst von TERRE DES FEMMES herausgegebenen Buch dokumentiert ist (8). Am 1.9. 1980 ergeht folgendes Urteil: "Die Unterkommission zur Vorbeugung von Diskriminierung und

zum Schutz von Minderheiten (...) bemerkt (...) den offensichtlichen Mißbrauch (...) bestimmter traditioneller Sitten in Bezug auf Frauen." (9) Mit dem Hinweis auf "traditionelle Sitten" werden Menschenrechtsverletzungen an Frauen entpolitisiert und verharmlost. "Ergreift man Partei für von Männern formulierte Ziele, so heißt das SOLIDARITÄT. Tut man das gleiche für Frauenforderungen, so heißt es Einmischung in Sitten und Gebräuche!" (10)

TERRE DES FEMMES erreichte durch eine Brief- und Unterschriftenaktion, daß dem europäischen Parlament ein Entschließungsantrag vorgelegt wurde mit der Forderung, in den Passus der Genfer Flüchtlingskonvention, an deren Flüchtlingsdefinition sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Asylrechtssprechung orientiert, auch die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung mit einzubeziehen. Der Antrag wurde 1984 vom Rechtsausschuß bewilligt; dieser forderte das Europäische Parlament auf, die Genfer Flüchtlingskonvention zu erweitern. Flüchtlinge sollen danach alle Personen mit einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihrer politischen Überzeugung und wegen ihres Geschlechts sein. Da der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge den Vorschlag mit Rücksicht auf traditionelle Gepflogenheiten verschiedener Länder als vollkommen aussichtslos bezeichnet hatte, beschränkten sich die Europaparlamentarier auf die Empfehlung einer "frauenfreundlicheren Auslegung der geltenden Regelung." (11)

Ergo: wir können uns auf offizielle politische Gremien nicht verlassen, sondern müssen selbst aktiv werden.

Antje Pähler
TERRE DES FEMMES e.V.

Anmerkungen:

- (1) vgl. Angela Davis, Women, Race and Class, New York 1983
- (2) aus dem Positionspapier von Terre des Femmes e.V.
- (3) vgl. Irene Meier, Vereinte Nationen, 1980 (3.Aufl.)
- (4) ebenda
- (5) dieselbe, a.a.O., S.73
- (6) vgl. Edith Schläffer, Cheryl Benard, Die Grenzen des Geschlechts, Reinbeck 1980; bzw. vgl. Fran P. Hosken, WIN-News, 19C (10.Aufl.), S.1
- (7) vgl. Fran Hosken, a.a.O., S.2
- (8) Terre des Femmes (Hrsg.), Tod als Ehrensache. Frauenschicksale, Berlin 1987
- (9) ebenda S.15
- (10) Ute Deichmann, in einem Interview mit Christa Wichterich am 29.8.1986 in Köln
- (11) dieselbe in "Tod als Ehrensache", S.7

DOKUMENTATION

Die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin 1791 (Auszüge)

Art. 1: Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.

Art. 2: Der Zweck der staatlichen Vereinigung ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind Freiheit, Sicherheit, Eigentum und besonders die Rechte auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 4: Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, den anderen zurückzugeben, was ihnen gehört. So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt, gehindert. Nach den Gesetzen der Natur und der Vernunft müssen diese Hindernisse abgeschafft werden.

Art. 10: Niemand darf wegen seiner Meinung verfolgt werden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Rednerbühne zu besteigen.

Art. 16: Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert ist, hat keine Verfassung. Es besteht keine Verfassung, wenn die Mehrheit des Volkes an ihrem Zustandekommen nicht mitwirkt hat.

Art. 17: Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches Anrecht.

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 (Auszüge)

Art. 1: Die Menschen sind frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.

Art. 2: Der Zweck jeder staatlichen Vereinigung ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Sicherheit, Eigentum und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 4: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine anderen Grenzen als jene, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß dieser gleichen Rechte sichern.

Art. 10: Niemand darf wegen seiner Meinung verfolgt werden.

Art. 16: Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert ist, hat keine Verfassung.

Art. 17: Das Eigentum ist ein unverletzliches Recht.

(aus: S. Schweitzer/S. Schlemmer/A. Greverath; Die Forderung der Frauen nach Gleichberechtigung in der französischen Revolution; in: "Frauen in der Geschichte I", hrsg. v. A. Kuhn/G. Schneider; Düsseldorf 1982, S. 157)



aus: Amnesty for Women, Menschenrechte für Frauen, Wien 1984